

Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung

vom 16. November 2010¹

Der Kantonsrat des Kantons St. Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 9. März 2010² Kenntnis
genommen und

erlässt

in Ausführung von Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982³ und Art. 17 Abs. 2 der Verordnung über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung vom 6. Juli 1983⁴

als Gesetz:

Art. 1. Der Kanton führt die kantonale Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung.

Kantonale
Zentralstelle
für wirtschaft-
liche Landes-
versorgung

Die kantonale Zentralstelle vollzieht die dem Kanton übertragene Aufgaben und Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Art. 2. Die politische Gemeinde führt eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung. Mehrere Gemeinden können eine gemeinsame Stelle bezeichnen.

Gemeindestelle
für wirtschaft-
liche Landes-
versorgung

Die Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung vollzieht die Aufgaben und Massnahmen, die ihr im Rahmen der vom Bund festgelegten Versorgungskonzepte von der kantonalen Zentralstelle zugewiesen werden.

Art. 3. Gegen Verfügungen der kantonalen Zentralstelle und der Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung kann innert vierzehn Tagen seit der Eröffnung bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden.

Verfahren

1 Vom Kantonsrat erlassen am 22. September 2010; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 16. November 2010; in Vollzug ab 1. Januar 2011.

2 ABI 2010, 878 ff.

3 SR 531.

4 SR 531.11.

Zur Einsprache ist berechtigt, wer an der Änderung oder Aufhebung der Verfügung ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat.

Einspracheentscheide können bei der Verwaltungsrekurskommission mit Rekurs angefochten werden. Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet endgültig.

Vollzugsbeginn *Art. 4.* Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates:
Walter Locher

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen
erklärt:¹

Das Gesetz über den Vollzug der wirtschaftlichen Landesversorgung wurde am 16. November 2010 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 5. Oktober bis 15. November 2010 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

St.Gallen, 16. November 2010 Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2010, 3669 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2010, 3190 f.